

WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER

## **Ethnizität, Konflikt und Recht**

**Bericht über ein von der Volkswagenstiftung  
im Schwerpunkt "Recht und Verhalten"  
gefördertes interdisziplinäres Symposium  
in der Werner-Reimers-Stiftung, Bad Homburg  
vom 6. - 8. Februar 1997**

**Wolfgang Bilsky**

1997

Berichte aus dem Psychologischen Institut IV

Sozialpsychologie • Persönlichkeitspsychologie • Organisationspsychologie

Fliednerstr. 21, D-48149 Münster

Die Reihe erscheint von 1986 an in unregelmäßiger Reihenfolge und enthält Forschungsberichte und theoretische Arbeiten von Angehörigen des Psychologischen Instituts IV der WWU, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Organisationspsychologie. Das Copyright für Arbeiten, die in einem anderen Publikationsorgan zum Druck angenommen worden sind, liegt bei dem betreffenden Publikationsorgan. Für Arbeiten, die nicht in einem anderen Organ erscheinen, liegt das Copyright bei dem jeweiligen Verfasser.

Korrespondenzadresse:

Wolfgang Bilsky, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie, Psychologisches Institut IV der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Fliegenerstr. 21, D-48149 Münster, Tel.: 0251/83-34198, Fax: 0251/83-31343; e-mail: [bilsky@psy.uni-muenster.de](mailto:bilsky@psy.uni-muenster.de)

# Ethnizität, Konflikt und Recht

## Bericht über ein interdisziplinäres Symposium

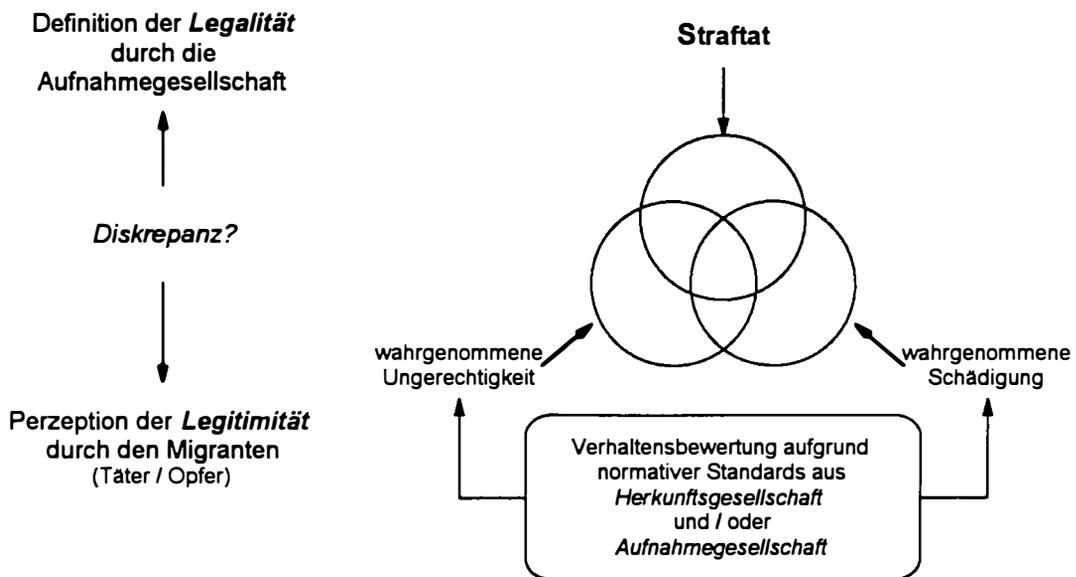
Wolfgang Bilsky

Mit der steigenden Zahl von Menschen ausländischer Herkunft im Bundesgebiet hat auch die Anzahl *interpersonaler Konflikte*, an denen sie beteiligt sind, zugenommen - sowohl untereinander als auch mit der deutschstämmigen Bevölkerung. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Sieht man von *kulturunspezifischen* Faktoren ab, so können bei Personen ausländischer Herkunft, neben dem Fehlen *kulturspezifischer Kompetenzen* (LaFromboise, Coleman & Gerton, 1993), vor allem auch *Wert- und Normkonflikte* verschiedenster Art zu Problemen führen (Kağıtçıbaşı, 1987, 1989; Kağıtçıbaşı & Berry, 1989; Schwartz, 1992). Es ist davon auszugehen, daß ein Großteil interpersonaler Konflikte auf unterschiedliche, vorwiegend kulturspezifische *Erwartungen und Verhaltensweisen* zurückzuführen ist. Darüber hinaus muß berücksichtigt werden, daß bei Ausländern - aufgrund konfligierender Einstellungen, Werte und Verhaltensweisen - die Identifikation mit zwei unterschiedlichen Bezugsgruppen zu Problemen für Selbstbild und (bikulturelle) persönliche Identität führen kann (Kağıtçıbaşı, 1987; Phinney, 1990). Interpersonale Konflikte gehen insofern oft mit *intrapersonalen* Konflikten einher.

Von den meist impliziten, persönlichen und sozialen Normen sind *suprapersonale*, gesellschaftliche Normen zu unterscheiden, die in formalisierter und kodifizierter Form als *Rechtsnormen* die Interaktionen innerhalb einer Gesellschaft regeln. Sie kommen dann zum Tragen, wenn Konflikte nicht mehr von den Konfliktparteien selbst gelöst werden können, und diese auf eine Konfliktregulierung durch Dritte, und damit überwiegend durch *rechtliche Instanzen*, angewiesen sind. Ist schon das Verhältnis von persönlichen und sozialen Werten und Normen vielfach durch Spannungen gekennzeichnet, so wird dieses Spannungsfeld durch den Geltungsanspruch von Rechtsnormen um einen zusätzlichen Faktor erweitert. Dies zeigt sich beispielsweise auch darin, daß die subjektive Wahrnehmung einer *Schädigung*, ihre Interpretation als *Unrecht* und die formalrechtliche Klassifikation des zugrundeliegenden Sachverhalts als *Straftat* - insbesondere auf dem Hintergrund unterschiedlicher, *kulturspezifischer* Interpretationsfolien

(Bierbrauer, 1990, 1994; Hans & Martinez, 1994) - nur bedingt Überschneidungen aufweisen (vgl. Abbildung 1)<sup>1</sup>.

Abbildung 1: Überschneidung zwischen Legaldefinition, subjektiv wahrgenommener Schädigung und perzipiertem Unrechtsgehalt einer Straftat auf dem Hintergrund kulturspezifischer Rahmenbedingungen



Die rechtliche Regulierung interpersonalen Konflikte stößt gerade dort auf besondere Probleme, wo sie in einem Kontext stattfindet, der den *kulturellen Hintergrund* nur einer der betroffenen Konfliktparteien widerspiegelt. Insbesondere in Fällen, in denen es zur Verletzung des alltagspsychologischen, weitgehend kulturell überformten *Rechtsgefühls* kommt, besteht die Gefahr eines Verlustes an *Rechtssicherheit* und *Vertrauen*. Dies sind jedoch Faktoren, die für die *Akzeptanz* und *Steuerungsfunktion des Rechts* von zentraler Bedeutung sind.

Diese Überlegungen waren Ausgangspunkt für die *Planung eines Symposiums* mit dem Ziel, einen *interdisziplinären Dialog* anzuregen, der Probleme im Spannungsfeld von Ethnizität und Recht und ihre mögliche Lösung zum Gegenstand hat (Bilsky, 1996). Wegen der thematischen Breite rechtsrelevanter Konflikte war es erforderlich, die zu führende Diskussion auf bestimmte Problembereiche und

<sup>1</sup> Wolfgang Bilsky: Ethnizität, Konflikt und Recht - Einführung in die Thematik und Programmübersicht. Vortrag beim Interdisziplinären Symposium 'Ethnizität, Konflikt und Recht' in der Werner-Reimers-Stiftung, Bad-Homburg, vom 6. - 8. Februar, 1997.

Anwendungsfelder zu begrenzen. Aus forschungspragmatischen Gründen wurde ein *strafrechtlicher* Diskussionsrahmen gewählt.

Das Symposium wurde unter dem Titel '*Ethnizität, Konflikt und Recht*' im Februar 1997 in der Werner-Reimers-Stiftung, Bad-Homburg, mit finanzieller Unterstützung durch die Volkswagenstiftung<sup>2</sup> durchgeführt. An ihm nahmen Fachvertreter aus Ethnologie, Kommunikationswissenschaft, Kriminologie, Psychiatrie, Psychologie, Soziologie und Rechtswissenschaften teil. Innerhalb des gewählten strafrechtlichen Schwerpunktes erfolgte eine Fokussierung auf *diagnostische und gutachterliche Fragestellungen*; dabei wurde von einem weiten Verständnis diagnostischen Handelns ausgegangen.

Verschiedene der sich im Kontext von Ethnizität und Recht im Hinblick auf Diagnostik und Begutachtung stellenden Probleme lassen sich in folgendem, von Steller (1988) näher erläuterten Modell forensisch-psychologischer Diagnostik verorten (vgl. Abbildung 2). Dieses Modell läßt sich problemlos auch auf den Tätigkeits- und Aufgabenbereich nichtpsychologischer forensischer Gutachter anwenden. Ohne es an dieser Stelle im einzelnen diskutieren zu wollen, soll zumindest auf einige, für den Begutachtungsprozeß von (ausländischen) Beschuldigten zentrale Punkte hingewiesen werden.

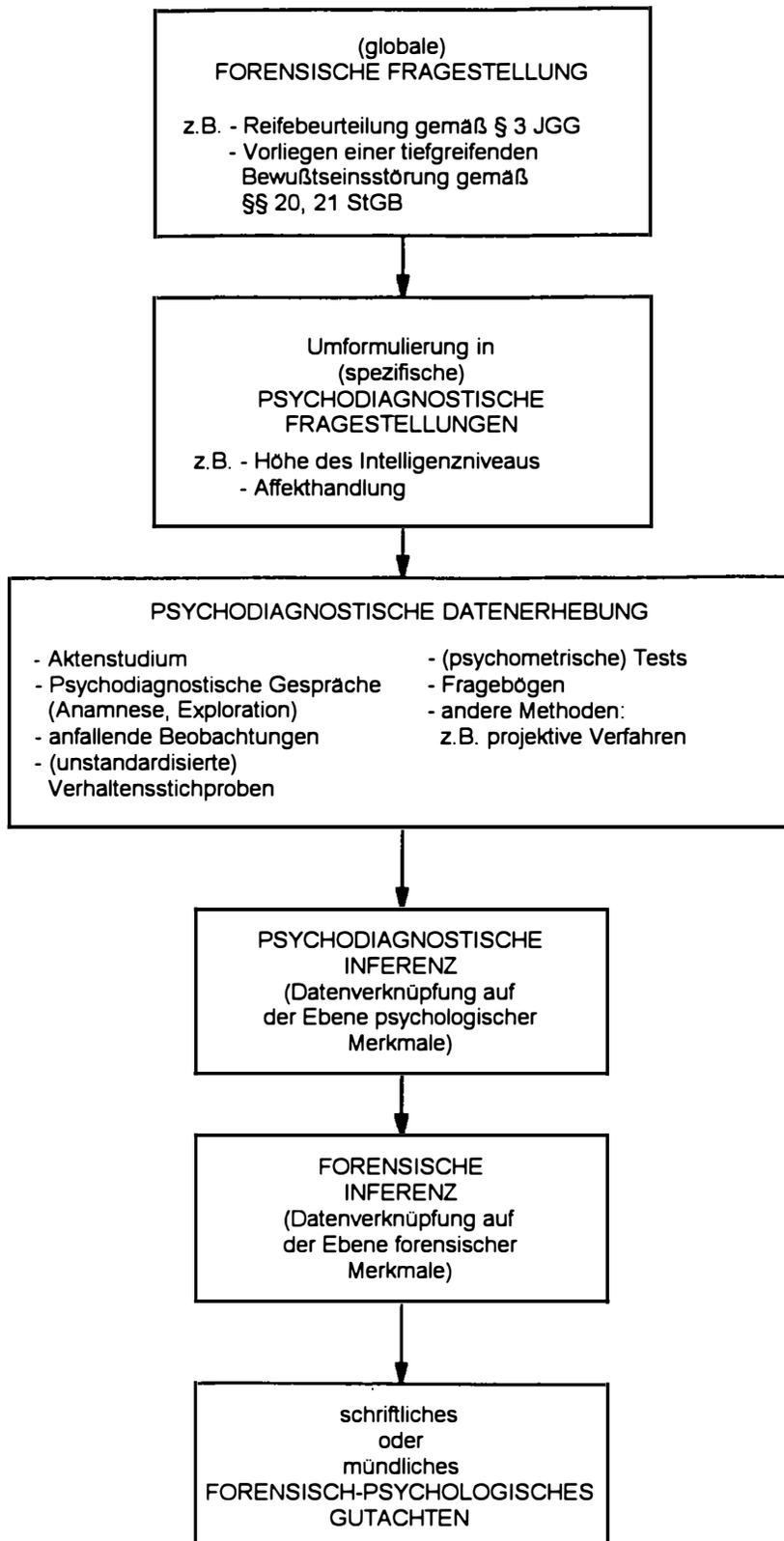
So lassen sich in diesem Modell zum einen zwei für die Kommunikation zwischen Gericht und Sachverständigem kritische Punkte identifizieren. Hierbei handelt es sich um die 'Übersetzung' der forensischen Fragestellung in eine diagnostische und um die 'Rückübersetzung' der diagnostischen Inferenz in forensische. An beiden Punkten findet ein Wechsel der für die Beurteilung des jeweiligen Falles notwendig anzuwendenden Bezugssysteme statt. Sowohl die richterliche wie auch die gutachterliche Seite muß daher der Möglichkeit sich aus diesem Wechsel ergebender *interdisziplinärer Mißverständnisse* Rechnung tragen. Zum anderen ergeben sich für den forensischen Gutachter an den Schnittstellen zwischen diagnostischer Fragestellung, Datenerhebung und Inferenz erhebliche *intradisziplinäre Probleme*, die vor allem auf eine in weiten Teilen unzureichende migrationsbezogene Theoriebildung sowie (folgerichtig) auf das Fehlen problemadäquater Assessmentverfahren zurückzuführen sind.

Nachfolgend wird versucht, einen Überblick über die Inhalte der zentralen, den Symposiumsverlauf strukturierenden Referate zu vermitteln. Zusätzlich wird auf drei weitere Beiträge eingegangen, die jeweils auf das unmittelbar vorausgehende Referat Bezug nehmen und dieses ergänzen. In ihnen werden die zuvor genannten

---

<sup>2</sup> Förderung im Schwerpunkt 'Recht und Verhalten', Az.: II/72 167

Abbildung 2: Lineares Modell forensisch-psychologischer Diagnostik nach Steller (1988, S. 17)



Schwierigkeiten der gutachterlichen und forensischen Problemdefinition und Inferenz wiederholt und auf unterschiedlichen Ebenen angesprochen. Die Abfolge der Beiträge beim Symposium und ihre Skizzierung an dieser Stelle folgt dabei einer Grobgliederung in drei Themenblöcke: Ausländer als Beteiligte in Strafverfahren, fachspezifische Aspekte der Begutachtung und rechtliche Reaktionen.

### **Ausländer als Beteiligte in Strafverfahren**

Im ersten Veranstaltungsblock, in dem die Stellung von Ausländern in strafrechtlich relevanten Konfliktsituationen einen Schwerpunkt darstellte, ging *Aydm*<sup>3</sup> in seinem Beitrag auf Ursachen und Prävention von Kriminalität bei türkischen Migranten ein. Nach einem Abriss der Migrationsgeschichte der aus der Türkei stammenden Bevölkerungsgruppe erörterte er zunächst Probleme der statistischen Erfassung von Delinquenz. Hierbei thematisierte er u.a. Repräsentativitätsaspekte (speziell: Verzerrungen der Kriminalitätsbelastung durch nicht zur Wohnbevölkerung zählende Personen), ausländerspezifische Delikte und Asymmetrien im Bereich des Tatverdachts bei deutschen und nichtdeutschen Personen. Anschließend diskutierte er die Ursachen 'normaler' und schwerer Delinquenz auf dem Hintergrund von Integration und Desintegration sowie der rechtlichen 'Sonderbehandlung' von Migranten. Im Hinblick auf Möglichkeiten der Konfliktprävention und -regulierung stellte er im letzten Teil seines Beitrags zunächst verallgemeinernd fest, daß alle Maßnahmen, die auf die Integration von Türken in Deutschland abzielten, gleichzeitig als Konflikt-Prävention anzusehen seien. Diesen Aspekt konkretisierte er dann, indem er auf Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung sowie auf Fragen der schulischen und außerschulischen Sozialisation und Förderung nichtdeutscher Jugendlicher einging. Abschließend skizzierte er präventionsorientierte Aktivitäten im Bereich institutionalisierter Jugendarbeit, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe.

Im Anschluß an diesen ersten Beitrag referierte *Villmow*<sup>4</sup> über das Thema 'Ausländer als Täter und Opfer'. Nachdem er einleitend auf verschiedene Veränderungen des öffentlichen und kriminologischen Interesses am Thema 'Ausländerkriminalität' (Gastarbeiterkriminalität, Delinquenz der zweiten und dritten Generation, Straftaten von Asylbewerbern, Ausländer im Bereich der organisierten Kriminalität, fremdenfeindliche Straftaten) während der letzten drei Jahrzehnte hingewiesen hatte, ging er anschließend auf Ausländerkriminalität im Spiegel der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ein. Er berichtete, daß bei un-

---

<sup>3</sup> Hayrettin Aydın: Ursachen und Prävention von Kriminalität bei türkischen Migranten.

<sup>4</sup> Bernhard Villmow: Ausländer als Täter und Opfer.

kritischer Interpretation der PKS die Tatverdächtigenbelastungszahlen der Nichtdeutschen etwa viermal so hoch seien wie diejenigen der Deutschen. Bei Berücksichtigung verschiedener Verzerrungsfaktoren (ausländerspezifische Straftaten, nicht erfaßte Ausländer in der Bevölkerungsstatistik, Altersstruktur und Geschlecht, Sozial- und Bevölkerungsstruktur) würden die Unterschiede in der Belastung jedoch deutlich geringer. In Zusammenhang mit dem überdurchschnittlichen Anteil an der Gewaltkriminalität und den erheblichen Zuwachsraten bei Nichtdeutschen sei es sinnvoll, die Entwicklung bei einzelnen Migrantengruppen zu berücksichtigen. Diesen Aspekt griff Villmow mit der Diskussion von Wanderungsbewegungen und Tatverdächtigenanteilen auf, indem er Probleme der Delinquenzbelastung für verschiedene nichtdeutsche Bevölkerungsgruppen (Asylbewerber, Arbeitnehmer/Gastarbeiter, nachwachsende Generationen) getrennt behandelte. Hierbei diskutierte er auch die Bedeutung sozialer Belastungen in Zusammenhang mit einer höheren Delinquenzbelastung bei jungen Ausländern. Ferner führte er aus, daß die Rolle der Nichtdeutschen im Bereich der organisierten Kriminalität von seiten der Kontrollinstanzen und der Wissenschaft teilweise durchaus unterschiedlich eingeschätzt werde. Dieser Sachverhalt müsse (auch) auf dem Hintergrund von Sichtbarkeits- und Kontrollaspekten betrachtet werden. Auf diese ging Villmow anschließend cursorisch ein, indem er unterschiedliche Erklärungsversuche für das in verschiedenen Studien festgestellte reduzierte Verurteilungsrisiko nichtdeutscher Tatverdächtiger einander gegenüberstellte. Während der selektive Ansatz von einer erhöhten Kontroll- und Anzeigebereitschaft bei Bevölkerung und Polizei mit nachfolgender Entdramatisierung durch die Staatsanwaltschaft ausgehe, verweise der Ansatz der Polizeipraxis darauf, daß aufgrund von Ermittlungsschwierigkeiten häufiger einzustellen sei. Im Hinblick auf die Tragfähigkeit dieser alternativen Erklärungen bestehe gegenwärtig noch deutlicher Forschungsbedarf. Im letzten Teil seines Beitrags thematisierte Villmow die Viktimisierung von Ausländern in Deutschland. Hier gebe es nach Jahren fast völligen Desinteresses inzwischen einige neuere Studien, die jedoch kaum überregionale Schlußfolgerungen zuließen und zudem jeweils sehr unterschiedliche Aspekte fokussierten (strukturelle Gewalt, weiter Opferbegriff, Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund). Abschließend ging Villmow auf die Frage ein, wie sich ausländerfeindlich motivierte Übergriffe aus der ausländischen Opferperspektive darstellen und berichtete in diesem Zusammenhang über eine 1995 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durchgeführte Untersuchung sowie eine schwerpunktmäßig mit Ausländern als Opfer befaßte Studie zur Opferverteilung bei der allgemeinen Kriminalität in Bayern. Der im Kontext dieser letzten Studie angesprochene Sachverhalt, daß sich

die Lebenslage der Nichtdeutschen nicht nur bei der Kriminalität und Kriminalisierung, sondern auch bei der Viktimisierung und Anzeigebereitschaft auswirke, ist Villmow Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Integration der Ausländer auch in der Dunkelfeldforschung gefördert werden müsse, sofern ein ernsthaftes Interesse daran bestehe, über die begrenzte Aussagekraft offizieller Täter- und Opferdaten hinaus Aufschluß über ausländerspezifische Dunkelfelder zu erhalten.

*Sessar*<sup>5</sup> griff - in Ergänzung des Beitrags von Villmow - in seinem anschließenden Referat den Begriff der Ausländerkriminalität auf. Er machte zunächst deutlich, daß dieser, über seine denotative Bedeutung hinaus, konnotative Aspekte impliziere, die in verschiedenster Weise nicht nur eine Abgrenzung gegenüber sondern auch eine Ausgrenzung von Ausländern ermöglichen. Darüber hinaus verschleierte sein Gebrauch den Umstand, daß 'Ausländer' eine Sammelkategorie sei, die in dieser undifferenzierten Form eine wissenschaftlich tragfähige Auseinandersetzung mit deren Kriminalität nicht gestatte. Er problematisierte ferner den Begriff der 'Kriminalität', der in Kombination mit demjenigen des Ausländers aufgrund der Art der subsumierten Delikte nicht mit dem auf Deutsche anzuwendenden gleichgesetzt werden könne, sowie den Umstand, daß sich die Deliktsprofile je nach Ausländergruppe teilweise deutlich voneinander unterscheiden (was ebenfalls gegen eine pauschalisierende Behandlung dieses Bevölkerungsteils spricht). Zentral für die in diesem Kontext geführte Diskussion sei das Problem der Integration, die in Zusammenhang mit ungleichen (Lebens-) Bedingungen für Deutsche und Ausländer gesehen werden müsse. Die Aufrechterhaltung des Begriffes Ausländerkriminalität sei insofern nur dann zu rechtfertigen, wenn bei gegebener Vergleichbarkeit der Kontextbedingungen dennoch eine erhöhte Delinquenz auf seiten der Nichtdeutschen zu beobachten wäre. Eben dies zieht *Sessar* jedoch in Zweifel und vertritt (folgerichtig) die These, daß Integration eine kriminalpräventive Funktion habe, deren Vorenthaltung er in Zusammenhang mit dem Begriff der strukturellen Gewalt problematisierte.

In einem gemeinsamen Beitrag stellten *Schröer* und *Donk*<sup>6</sup> zwei Untersuchungsskizzen zur polizeilichen Vernehmung ausländischer Beschuldigter vor. Als Anlaß für ihre Forschung nannten die Referenten den Sachverhalt, daß das Verurteilungsrisiko der nichtdeutschen Beschuldigten in der (alten) Bundesrepublik deutlich geringer sei als das der deutschen. Da die Arbeit der Polizei die Basis für die Bearbeitung der Fälle durch die Staatsanwaltschaft bilde, stelle das Wissen um die polizeilichen Ermittlungsprobleme die Voraussetzung für die Be-

---

<sup>5</sup> Klaus Sessar: Der Begriff der Ausländerkriminalität im öffentlichen Diskurs.

<sup>6</sup> Ute Donk & Norbert Schröer: Kommunikationsprobleme in Vernehmungen mit ausländischen Beschuldigten.

urteilung von Entscheidungsproblemen bei der Staatsanwaltschaft dar. Ziel der Arbeit von Donk und Schröder ist es daher, über die Analyse des Vernehmungsgeschehens systematische Probleme der polizeilichen Ermittlungspraxis bei nicht-deutschen Beschuldigten aufzuspüren, die das genannte Ab- und Verurteilungsgefälle miterklären helfen. Ihre an den Grundsätzen einer hermeneutischen Wissenssoziologie orientierte Feldstudie basiert methodisch auf der teilnehmenden Beobachtung polizeilichen Handelns.

Im ersten Teil des Referates berichtete Schröder über Ermittlungsprobleme in Vernehmungen mit deutschsprachigen ausländischen Beschuldigten. Für diese Beschuldigtengruppe lasse die Analyse von Tonbandmitschnitten und Beobachtungsprotokollen ein Verteidigungsverhalten (sog. 'moderate informelle Aussageverweigerung') erkennen, das als Auslöser für die registrierten Ermittlungsprobleme gelten könne. Allerdings habe die von den Autoren geäußerte Ausgangsvermutung einer eingeschränkten kommunikativen Assimilation keine Bestätigung gefunden. Vielmehr deuteten die Untersuchungsergebnisse darauf hin, daß die deutschsprechenden türkischen Beschuldigten durchaus mit den Kommunikationsroutinen und den kulturspezifischen Haltungen der Vernehmungsbeamten vertraut seien; darüber hinaus könnten sie auch die ihnen angetragenen Haltungen übernehmen und so mit ihnen spielen, daß der gewünschte Ermittlungserfolg ausbleibe. Insgesamt deuteten die bislang vorliegenden Befunde darauf hin, daß die von den Migranten vollzogene sprachlich kommunikative Assimilation nicht ohne weiteres zu einer identifikativen und damit strukturell loyalen Haltung gegenüber der 'gastgebenden' Kultur führe. In einem zweiten, derzeit laufenden Analyseschritt bliebe demnach zu klären, ob für das beobachtete Auseinanderfallen von kommunikativer und identifikativer Assimilation strukturelle Hintergründe geltend gemacht werden könnten.

Im zweiten Teil ging Donk auf Ermittlungsprobleme bei nicht deutschsprachigen Beschuldigten ein, zu deren Vernehmung ein Dolmetscher hinzugezogen werden muß. In diesem Kontext thematisierte sie zunächst Probleme, die sich aus der für die vernehmenden Beamten bestehenden Notwendigkeit ergäben, über den Dolmetscher einen kooperativen Kontakt zum Beschuldigten aufzubauen, und dem auf seiten der Dolmetscher hieraus resultierenden Rollenkonflikt (als Dolmetscher und Ermittlungshelfer); sie seien aufgrund der ökonomischen Abhängigkeit der Dolmetscher von entsprechenden Aufträgen einerseits und fehlender kriminalistischer Kompetenz andererseits kaum angemessen zu lösen. Bei der Analyse des unter diesen Vernehmungsbedingungen erfaßten Verteidigungs- und Vernehmungsverhaltens nicht deutschsprachiger Beschuldigter ließen sich nach Donk zwei grundsätzlich unterschiedliche Reaktionstypen unterscheiden, auf die

sie anschließend ausführlicher einging. Zusammenfassend stellte sie fest, daß die zuvor skizzierten Rahmenbedingungen der Vernehmung vororientierten (vorinstruierten) Beschuldigten die Beibehaltung des beabsichtigten Aussageverhaltens und damit auch die Orientierung im Verhör erlaubten, während für nicht vororientierte Beschuldigte mit ihnen ein zusätzlicher Orientierungsverlust und unter Umständen auch eine Einschränkung ihrer Handlungsoptionen verbunden sei. Insgesamt ist nach Donk und Schröer anzunehmen, daß die geringe 'Bereitschaft' nichtdeutscher Beschuldigter, gerichtlich verwertbare Aussagen zu machen, sowie die unter Hinzuziehung von Dolmetschern erstellten, oft lückenhaften und schlecht nachvollziehbaren Vernehmungsprotokolle maßgeblich dazu beitragen, daß Staatsanwälte die Verfahren gegen nichtdeutsche Beschuldigte eher und häufiger einstellen müßten.

*Strobl*<sup>7</sup> ging als Diskutant des vorausgegangenen Beitrags von Donk und Schröer auf einige Aspekte ihrer Arbeit näher ein. So gab er zu bedenken, daß der von den Autoren in ihrer Arbeit als zutreffend angenommene Sachverhalt eines geringeren Verurteilungsrisikos nichtdeutscher Beschuldigter nicht unproblematisch sei, da ihm ein im Grunde unzulässiger Vergleich von PKS und Strafverfolgungsstatistik zugrunde liege. Doch auch unabhängig von der Unwägbarkeit kriminalstatistischer Befunde seien die sich in Vernehmungen mit ausländischen Beschuldigten ergebenden und von Donk und Schröer zutreffend identifizierten Probleme höchst relevant. Bedauerlich sei es daher, daß durch die Anbindung der Untersuchung an einen statistisch nicht ausreichend gesicherten Sachverhalt eine Ergebnisrezeption begünstigt werde, die durch die methodische Konzeption weder gedeckt noch von den Verfassern intendiert sei. Die vorgetragenen Ergebnisse ließen sich auch so verstehen, als würden sich ausländische Beschuldigte ihrer gerechten Strafe trickreich entziehen; angesichts der gutwilligen, kooperierenden Deutschen erschienen die sprachkundigen, aber kooperationsunwilligen Ausländer dann fast schon als böswillig. Wengleich Sachaussagen immer in wertende Aussagen transformiert werden könnten, so Strobl, scheine doch die verwendete Terminologie bestimmten Wertungen und Assoziationen entgegenzukommen. So bestehe die Gefahr, daß die Ermittlungsprobleme vor allem auf Eigenschaften des ausländischen Täters und weniger auf Strukturprobleme bei Polizei und Justiz zurückgeführt werden könnten. Dem ließe sich gegensteuern, wenn auch ausländische Opfer in die Betrachtung einbezogen würden. Hierdurch würden die Verteidigungsstrategien ausländischer Beschuldigter keineswegs an Bedeutung verlie-

---

<sup>7</sup> Rainer Strobl: Kommunikationsprobleme in Vernehmungen mit ausländischen Beschuldigten - Kritische Anmerkungen zum Beitrag von Ute Donk und Norbert Schröer.

ren, wären jedoch auf dem Hintergrund einer insgesamt mangelnden Sensibilität der involvierten Instanzen für den Umgang mit Ausländern zu interpretieren.

Im letzten Beitrag des ersten Veranstaltungsblocks erläuterte *Rüther*<sup>8</sup> schließlich die Vielschichtigkeit der Probleme, mit denen sich ein Verteidiger nichtdeutscher Mandanten konfrontiert sieht. So müsse sich ein Strafverteidiger bereits vor der Mandatsübernahme über die möglichen verwaltungsrechtlichen Konsequenzen seiner Verteidigung im klaren sein, ebenso darüber, daß ein umfangreiches Wissen über die Durchsetzbarkeit strafprozessualer Grundsätze auch für die ausländischen Mandanten unerlässlich sei. Hinzu komme, daß sprachliche Probleme und kulturell bedingte Reaktionen des Mandanten ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit und Flexibilität erforderten. So sei bei der Dolmetscherwahl darauf zu achten, daß sich aus der ethnischen, religiösen oder parteipolitischen Zugehörigkeit von Mandant und Dolmetscher nicht neue Probleme ergäben, sondern daß die Neutralität des Dolmetschers - auch und insbesondere aus Sicht des Mandanten - sichergestellt ist. Offenheit auf seiten des Beschuldigten sei nur dann zu erwarten, wenn sowohl dem Verteidiger als auch dem Dolmetscher als dessen Gehilfen Vertrauen entgegengebracht werde. Dies setze allerdings ein Rollenverständnis der am Verfahren beteiligten Instanzen voraus, das - ohne die Vermittlung eines gewissen Grundwissens, auf welcher Grundlage die Gerichte in Deutschland urteilten und welche Beweismittel für eine Verurteilung von Bedeutung seien - aufgrund eines vielfach anderen kulturellen Hintergrundes und Rechtsverständnisses keineswegs als vorhanden unterstellt werden könne. *Rüther* verdeutlichte ferner, daß durch die konsequente Befragung durch den Verteidiger und das Aufzeigen von Widersprüchen in der Einlassung des Beschuldigten oft Mißtrauen entstehe, dem durch entsprechende Hinweise auf die unabhängige Rolle des Verteidigers und seine Verschwiegenheitspflicht entgegengewirkt werden müsse. Schwierigkeiten entstünden vielfach auch dann, wenn der Mandant aus einer Rechtskultur stamme, die als Bestechungs- und Beziehungskultur gekennzeichnet werden könne, und in der beispielsweise einem Geständnis eine andere Bedeutung zukomme als im deutschen Rechtssystem.

Abschließend ging *Rüther* noch auf einige zentrale Einzelprobleme ein. So sei es eindeutig fehlerhafte Praxis, einem Ausländer den Haftbefehl durch einen beigezogenen Dolmetscher nur mündlich bekanntzugeben und ihm danach lediglich eine deutschsprachige schriftliche Ausfertigung zu überlassen. Ferner stelle eine nur teilweise oder fehlerhaft übersetzte Anklageschrift keine ordnungsgemäße Anklageerhebung dar. Weiterhin sei zu beachten, daß mit dem Recht auf ein

---

<sup>8</sup> Klaus Rüther: Ausländer als Mandanten.

fares Verfahren auch der Anspruch auf angemessene Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung verbunden sei. Zur Frage, was ein Dolmetscher zu übersetzen habe, sei festzustellen, daß grundsätzlich alles wörtlich übersetzt werden sollte, was im Gerichtssaal gesprochen wird. Nur dann könne der Angeklagte der Verhandlung folgen und sich sachgerecht verteidigen. Dies gelte insbesondere auch für die Übersetzung der Plädoyers und der mündlichen Urteilsbegründung, da der Angeklagte nur so in die Lage versetzt werde, eine Entscheidung darüber zu fällen, ob er Rechtsmittel einlegen wolle oder nicht. Schließlich sei auch die Ausfertigung des vollständigen Urteils in einer dem Ausländer verständlichen Sprache erforderlich, um die Aussichten des Rechtsmittels mit seinem Verteidiger erörtern zu können.

### **Fachspezifische Aspekte der Begutachtung**

Der zweite Veranstaltungsblock war ausschließlich der Thematisierung von Problemen vorbehalten, die bei der Begutachtung ausländischer Personen zu erwarten sind. Die verschiedenen Beiträge setzten dabei ethnologische, psychiatrische und psychologische Akzente. Sie wurden ergänzt durch ein Referat über Erfahrungen bei der forensischen Begutachtung von Ausländern in den Niederlanden.

*Giordano*<sup>9</sup> versuchte zu Beginn seines Referates die Schwerpunkte ethnologischen Arbeitens zu umreißen: Zum einen befasse sich Ethnologie mit dem Herausarbeiten von Bedeutungsstrukturen, die den 'subjektiv gemeinten Sinn' und damit die Voraussetzung eines jeglichen sozialen Handelns konstituierten. Zum anderen befasse sich das Fach mit wissenschaftlicher Konzeptualisierung, ohne die erfahrungsgelenktes Verstehen undenkbar sei. Für die Erstellung von Gutachten in Strafverfahren bedeute dies, daß ein Gutachter, der nach der 'kulturellen Logik' einer Handlung suche, die im westeuropäischen Kontext, nicht aber in der 'fremden' Herkunftsgesellschaft des Angeklagten als eindeutige Straftat gelte, sich bemühe, die Sinnhaftigkeit des gesetzwidrigen Verhaltens zu demonstrieren. In der Regel führe daher das Verstehen eines solchen Handelns dazu, seine 'Normalität' zu enthüllen, ohne daß dabei jedoch seine Besonderheit zu kurz käme. Mit der Betonung der 'Normalität' einer Handlung sei nicht gemeint, daß sich der Gutachter mit dem Angeklagten identifiziere bzw. dessen Verhalten rechtfertige oder billige. Selbstverständlich sei auch, daß nicht jede mutmaßliche oder reelle Straftat eines 'kulturellen Fremden' tatsächlich eine eigene 'kulturelle

---

<sup>9</sup> Christian Giordano: Ethnologische Gutachten im Strafverfahren: Konstruktion, Manipulation und Anerkennung von Differenz.

Logik' besitze. Um dies im Einzelfall beurteilen zu können, sei der Ethnologe notwendig auf geeignete Konzeptualisierungen zur Interpretation der Tatbestände angewiesen. Die in Zusammenhang mit der ethnologischen Expertise zu gewärtigenden Schwierigkeiten erläuterte Giordano anschließend anhand dreier Problembereiche.

So könne ein 'Ideologieverdacht' bei ethnologischen Skripten vor allem im Hinblick auf die rhetorisch untermauerte Konstruktion von (kultureller) Differenz geäußert werden. Fast alle Ethnologen, die in Süd- und Südosteuropa, in Nordafrika und im Vorderen Orient gearbeitet hätten, seien der Faszination des Ehrenkomplexes erlegen. Ihre Vorliebe für dieses Thema gehe mit der Annahme einher, daß diese Räume eine Anhäufung von 'honor and shame societies' seien. In den letzten Jahren sei die Tendenz, mediterrane und balkanische Gesellschaften in dieser Form zu präsentieren, allerdings zunehmend in Frage gestellt und nachdrücklich kritisiert worden. Durch ihre 'selbstreflexiven' Bemühungen habe die Ethnologie auch die inzwischen klassisch gewordenen Studien in diesem Bereich unter die Lupe genommen und einige Annahmen, die früher als abgesichert und selbstverständlich gegolten hätten, überprüft und problematisiert. Giordano führte weiter aus, daß eine kritiklose Übernahme ethnographischer Materialien die Gefahr eines statischen 'Essentialismus' berge, wonach sich der Ehrenkodex auch im Migrationskontext einfach *tel quel* reproduziere. Es sei jedoch bekannt, daß die Migrationssituation die Ehrvorstellungen der Zugewanderten stark beeinflusse. Wichtig sei es auch, darauf hinzuweisen, daß der mediterrane und balkanische Ehrenkomplex in den Residenzgesellschaften von der organisierten Kriminalität instrumentalisiert werde, um die wirklichen Motive ihrer Tätigkeiten zu tarnen und ihnen somit eine 'kulturelle Logik' zu verleihen.

Der zweite Problembereich betreffe die 'miserabilistische' Haltung vieler Sozialwissenschaftler und Sozialarbeiter, welche die ausländischen Mitbürger als hilflose 'passive Opfer' bzw. als sozial und kulturell 'behinderte Personen' betrachteten. Arbeitsmigranten, aus welchem Land auch immer, seien dagegen rational denkende Akteure, die anhand intelligenter Strategien ihre sozio-kulturelle Mangellage zu überwinden suchten. Hiervon sei auch bei Strafprozessen auszugehen. Die Praxis mache deutlich, daß der Ethnologe sein 'Wissen' keinesfalls als sein Monopol betrachten dürfe. Inzwischen wüßten nämlich auch die Beschuldigten, daß und was die Experten wissen. Die fremde Kultur könne so zur strategischen Ressource werden, auf die zwar die ausländischen Mitbürger in der Residenz- aber nicht immer in der Herkunftsgesellschaft zurückgreifen könnten. Gleichzeitig seien deutsche Staatsbürger in ihrer Heimat von dem Einsatz 'kultureller' Ressourcen ausgeschlossen. Die Angeklagten könnten somit Selbst-

darstellungen inszenieren, die mit der im Gutachten aufgeführten 'kulturellen Logik' übereinstimmten, obwohl sich die Straftat nach einer nicht 'kulturspezifischen', sondern lediglich 'kriminellen Logik' richtete. Der Ethnologe müsse insofern damit rechnen, daß seine Expertise instrumentalisiert werde.

Als dritten Problembereich benannte Giordano einen 'differentialistischen Relativismus', eine Doktrin, die soziokulturelle Unterschiede betone und positiv konnotiere, während transkulturelle Konstanten systematisch heruntergespielt oder als negative Konsequenzen von Globalisierungs- und Homogenisierungsprozessen in der Weltgesellschaft gedeutet würden. Diese Verklärung der Differenz besitze die Tendenz, jegliche Handlung, die als andersartig eingestuft werden könne, mit dem Argument ihrer Kulturspezifität zu legitimieren. Hierbei würde übersehen, daß wir mit der wahllosen Anerkennung von Differenzen sehr schnell vor einer 'kulturellen Ständegesellschaft' stünden. In diesem Kontext könne der Ethnologe als Sachverständiger bewußt oder unbewußt Komplize einer Politik der Differenz und der Anerkennung kultureller Kollektivrechte werden, die mit unserer auf Individual- (Menschen-) Rechten beruhenden Ordnung kaum kompatibel wären. Die genannten, hier nur grob skizzierten Probleme im Bereich ethnologischen Arbeitens dürften jedoch nicht dahingehend mißverstanden werden, daß der Kulturbegriff obsolet sei. Jedoch dürften nicht die Gefahren verheimlicht werden, die mit einer unüberlegten 'Kulturalisierung' von Straftaten verbunden seien.

In seiner Replik zum Beitrag von Giordano versuchte *Menzel*<sup>10</sup> die Bedeutung der zuvor skizzierten Problembereiche zu relativieren, da sie aus seiner Sicht ansonsten den Ethnologen über ein gebührieliches Maß hinaus auf seine selbstverordnete zögernde Attitüde fixierten. So merkte er zum ersten dieser drei Bereiche an, daß Juristen in der Tat häufig aus der facheigentümlichen 'Konstruktion des Fremden' von Kulturwissenschaftlern verzerrte Bilder extrapolieren würden. Für derartige Fehltrteile seien jedoch die Ethnologen selbst verantwortlich, weil sie aus ihrer wissenschaftlichen Perspektive heraus nur unzureichend am gesellschaftspolitischen Alltagsgeschehen teilnahmen. Wichtig sei, daß sich die Ethnologen, so wie in den Vereinigten Staaten, der gesellschaftlichen Realität stellten. Es gelte insofern, dem Laienpublikum die Abbildung einer Wirklichkeit anzubieten, die es im kritischen (ethnologischen) Fachverständnis eigentlich nicht gebe.

Im Hinblick auf den zweiten Problembereich, die 'Manipulation des Ethnologen durch die Beschuldigten', stimmte Menzel zu, daß man diese Gefahr nicht leugnen dürfe, betonte aber gleichzeitig, daß Ethnologen als Sachverständige das 'kleinere Übel' gegenüber selbsternannten Kulturexperten beim Prozedere der

---

<sup>10</sup> Peter A. Menzel: Ethnologische Begutachtung im Strafverfahren.

Beweiserhebung darstellten. Dies sei insofern wichtig, als sich die Gerichte mangels eigener Sachkenntnis häufig an die Dolmetscher als vermeintliche Kulturexperten wendeten, um von ihnen die benötigten kulturspezifischen Informationen zu erbitten. Die Aufforderung, sich hierbei neutral zu verhalten, sei jedoch aufgrund der eigenen kulturellen Anbindung der Befragten unrealistisch, da sie einer Aufgabe der eigenen kulturellen Identität nahekäme. Hier sei der Ethnograph, nicht zuletzt aufgrund seiner spezifischen methodischen Herangehensweise, der kompetentere (und neutralere) Ansprechpartner.

Zum dritten Problempunkt merkte er schließlich an, daß es aufgrund seiner Erfahrungen nicht so sei, daß im Gerichtssaal ein Kampf um die Priorität universal oder partikularistischer Rechtsauffassungen stattfinde. Vielmehr werde kaum auf sachkundige Hilfe von ethnologischer Seite zurückgegriffen, obwohl dies in Anbetracht zu beobachtender kulturspezifischer Wahrnehmungen und Stereotype auf juristischer Seite wünschenswert sei. Im übrigen sei es mit Blick auf eine (bedenkliche) 'Verklärung' exotisch anmutender Verhaltensweisen für die Bewertung ethnologischer Expertise wichtig, zwischen 'Verstehen' und 'Verständnis' zu unterscheiden.

Ungeachtet dieser relativierenden Stellungnahme zur Kritik Giordanos führte jedoch auch Menzel eigene Bedenken in Zusammenhang mit der Begutachtung durch Ethnologen an. Diese machten sich insbesondere auch an dem Sachverhalt fest, daß sich der Ethnologe als Kenner gesellschaftlicher Strukturen bei forensischen Fragestellungen äußern müsse, ohne über professionelle Kenntnisse des Einzelschicksals zu verfügen. Andererseits sei festzustellen, daß es kein Fehlverhalten ohne kulturellen Hintergrund gebe. Zu fragen sei demnach, auf welchem Punkt des Kontinuums zwischen relativistischem und universalistischem Verständnis ein spezifisch menschliches Verhalten anzusiedeln sei. Aus Sicht von Menzel müsse bei der Begutachtung von fremdkulturellen Personen die persönliche Lebens- und Migrationsgeschichte des Individuums in die Darstellung der Kultur mit einfließen. Gesellschaftliches und Individuelles müßten einander ergänzen, um ein Gesamtbild des zu begutachtenden Falles zu erstellen. In diesem Kontext sei, neben der Frage nach der Integration in die Herkunftskultur, auch die nach dem Akkulturationsgrad in die Residenzkultur zu beantworten.

Im Anschluß an die Darstellung der ethnologischen Perspektive ging Schepker<sup>11</sup> in ihrem Beitrag auf psychiatrische Aspekte der Begutachtung ein. Anhand der seit 1979 deutlich gestiegenen Zahl der an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Essen in Auftrag gegebenen Gutachten über nichtdeutsche

---

<sup>11</sup> Renate Schepker: Psychiatrische Aspekte der Begutachtung im interkulturellen Kontext.

Angeklagte verdeutlichte sie, daß es sich bei derartigen Begutachtungsaufträgen keineswegs mehr um Ausnahmefälle handle. International habe die Psychiatrie 1994 seitens der Amerikanischen Psychiatrischen Fachgesellschaft mit der Herausgabe der vierten Revision des Diagnostischen und Statistischen Manuals psychiatrischer Störungen (DSM IV) der Existenz kultureller Unterschiede Rechnung getragen, da dieses Manual ein Unterkapitel über kulturelle Merkmale zu jeder Störung enthalte.

Der in diesem Kontext bedeutsame Begriff der 'kulturellen Identität' wurde von der Referentin als nächstes aufgegriffen und problematisiert. Mittels verschiedener Beispiele machte sie deutlich, daß heute weder davon ausgegangen werden könne, daß Jugendliche sich (i.S. einer nicht mehr haltbaren Akkulturationshypothese) zwischen (zwei) Kulturen entscheiden, noch daß sie überhaupt eine 'kulturelle Identität' besitzen müßten. Als prognostisch günstig könne bei Jugendlichen eine stabile bikulturelle Identität gelten, da diese - je nach Gesprächspartner - ein 'Code-Switching' ermögliche; dieses sei für die Vermeidung kultureller Mißverständnisse relevant.

Im dritten Teil ihres Referates ging Schepker auf kulturelle Erklärungen für die Probleme eines Individuums ein. Hierunter sei im gutachterlichen Kontext die (zumindest) partielle Rückführung dissozialer Handlungen auf kulturell begründete Motivlagen zu verstehen. Kulturtypische Erklärungen für psychiatrische Störungen im engeren Sinne seien weit verbreitet und sollten daher den Untersuchern bekannt sein. Wichtig sei ferner, kulturellen Aspekten der Beziehung zum Untersuchenden bei der Begutachtung hinreichend Aufmerksamkeit zu schenken. Nach DSM IV sei die Beziehungsbeschreibung ein Anhaltspunkt für die Validität des diagnostischen Urteils. Gerade in diesem Punkt täten sich jedoch Gutachter häufig schwer, unter anderem aus Angst vor Befangenheitsanträgen. In der Literatur werde jedoch deutlich dafür plädiert, Unsicherheiten in der Diagnose von nicht-deutschen Angeklagten, die aus Unklarheiten in der explorativen Beziehung zwischen Untersucher und Untersuchtem stammten, ausdrücklich zu benennen.

Ungeachtet der Vorteile, die das DSM IV für die gutachterliche Praxis besitze, sei es jedoch explizit theorielos. Insofern sei es wichtig, auch auf theoretische Einstellungen von Psychiatern zur Delinquenz nichtdeutscher Angeklagter einzugehen. Im Unterschied zu Kriminologie und Kriminalsoziologie sei auf seiten der Psychiatrie immer ein multifaktorielles Denken gefordert; daher dominiere hier ein Mehrebenen-Erklärungsansatz. Hinsichtlich der theoretischen Haltungen zur individuellen Pathogenese könnten Psychiater auf eine Vielfalt von Auffassungen zur Wirkung von Migration und Kulturvielfalt zurückgreifen. In der Theorie der psychiatrischen Krankheitsgenese würden Migration und Ausländerstatus unter

den allgemeinen psychosozialen Faktoren immer wieder als mögliche Bedingungsfaktoren herausgestellt. Allerdings sei die 'Migrations-Streßhypothese' mittlerweile abgemildert worden, da Migrationsfaktoren heute ein Einfluß weniger auf die Entstehung als auf den Verlauf psychiatrischer Erkrankungen beigegeben werde. Darüber hinaus wohnt der Theorie des unausweichlichen Kulturkonfliktes im forensischen Kontext Gefahren inne, da sie für die Begründung von prinzipieller Ausweisung und Rückführung ins Heimatland herhalten könnten. Schließlich wies Schepker darauf hin, daß Erfahrungen von ethnischer Diskriminierung in unserer Kultur einerseits die Rolle von Mediatorvariablen bei psychischer Erkrankung und Delinquenz zukommen, andererseits antisoziales Verhalten - im Sinne einer 'Gegenideologie' - auch durch Diskriminierung legitimiert werden könne. Für prognostische Einschätzungen empfehle es sich, davon auszugehen, daß Migration im Sinne einer enormen Diversifizierung von Identitäts- und Bewältigungsformen wie eine Zerstreungslinse wirke; dies erfordere einen je individuellen Zugang ohne Weglassen, aber auch ohne Überbetonung des Migrationsschicksals und der ethnischen Zugehörigkeit.

In Zusammenhang mit der psychologischen Begutachtung nichtdeutscher Personen benannte *Toker*<sup>12</sup> eingangs seines Referates verschiedene Probleme, mit denen sich ein in Deutschland arbeitender Gutachter regelmäßig konfrontiert sehe. So fehle es an migrationspsychologischen Studien, die als allgemeine Basis für den Begutachtungsprozeß dienen könnten. Der Gutachter habe, ohne hierbei auf gesichertes Wissen zurückgreifen zu können, von Fall zu Fall zu entscheiden, inwieweit die seinen Beurteilungen zugrundeliegenden Konzepte universelle Gültigkeit besäßen. Darüber hinaus müsse er jeweils abklären, ob und inwieweit migrations- und/oder kulturtypische Aspekte zu berücksichtigen seien. Dieses Problem bestehe auch unabhängig davon, ob er selbst über einen bikulturellen Hintergrund verfüge oder nicht. Die so skizzierte allgemeine Problemlage wurde anschließend von Toker am Beispiel der Begutachtung von Migranten aus der Türkei zur Frage der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende gemäß § 105 JGG näher erläutert.

Die Anwendung von Jugendstrafrecht bei einem Heranwachsenden komme danach dann in Betracht, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters ergebe, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichgestanden habe. Über die in diesem Kontext anzuwendenden Kriterien der Reifebeurteilung bestehe jedoch keineswegs Konsens. Insbesondere würden bei entsprechenden Operationalisierungsversuchen so-

---

<sup>12</sup> Mehmet Toker: Begutachtung von Migranten - Psychologische Perspektive

zioökonomische und ethnisch-kulturelle Besonderheiten von bestimmten Probandengruppen nicht genügend berücksichtigt, so daß diskriminierende Effekte nicht auszuschließen seien. Deutlich würde dies beispielsweise, wenn der gutachterlichen Stellungnahme ein Verständnis von sittlicher Reifung im Sinne einer allmählichen Loslösung vom Elternhaus und zunehmender Verselbständigung zugrunde gelegt werde. Sowohl für traditionelle türkische Familien dörflichen Ursprungs als auch für städtische Familienformen ließe sich zeigen, daß eine solche Loslösung nicht unbedingt für die sittliche Reife der betreffenden Heranwachsenden und Erwachsenen spreche; vielmehr könne die Loslösung vom Elternhaus geradezu als pubertärer Protest und insofern als Indikator für sittliche Unreife gewertet werden. Wegen der starken Einbindung in das familiär-soziale System sei auch die moralische Entwicklung sensu Kohlberg als Reifekriterium ungeeignet, da in den meisten Fällen kaum zu erwarten sei, daß das Niveau postkonventionellen und prinzipiengeleiteten Handelns erreicht werde. Ginge man davon aus, daß der inneren Loslösung vom Elternhaus und dem moralischen Reifegrad aus entwicklungspsychologischer Sicht universelle Gültigkeit zukomme, müsse vor Gericht fast allen Heranwachsenden aus der Türkei eine sittliche Reiferetardierung attestiert werden. Diese Problematik werde für türkische Migranten durch die Wirksamkeit bikultureller Sozialisationseinflüsse weiter verschärft.

Ähnliche Probleme wie bei der Beurteilung der sittlichen Reife ergeben sich nach Toker auch bezüglich der geistigen Reife, für deren Beurteilung sich eine testpsychologische Untersuchung anbiete. Ein interkultureller Vergleich testpsychologischer Verfahren zur Intelligenzmessung zeige jedoch, daß entsprechende Befunde bei Migranten, aufgrund fehlender Normen für ausländische Subpopulationen in Deutschland und der (weitgehenden) Sprachgebundenheit psychometrischer Tests, mehr Fragen aufwürfen als sie beantworteten. Die Hinzuziehung von Dolmetschern zur Überwindung vorhandener Sprachbarrieren sei in diesem Kontext keine Lösung, da hierdurch grundsätzlich die Untersuchungssituation beeinträchtigt würde. Letztendlich komme in derartigen Fällen nur die Begutachtung durch einen bilingualen Sachverständigen in Frage. Die mit dem Einsatz von Testverfahren verbundene Problematik bleibe allerdings auch in diesem Fall bestehen. Es gebe zwar eine Reihe von Instrumenten, für die auch Standardisierungen in den jeweiligen Ländern zur Verfügung stünden, jedoch seien die mit verschiedenen (Sprach-) Versionen ermittelten Ergebnisse nur sehr bedingt miteinander vergleichbar. So bleibe insgesamt festzuhalten, daß selbst relativ sprachfreie Verfahren in der forensischen Begutachtung letztlich keine validen Aussagen zur kognitiven Entwicklung liefern könnten.

Schlußendlich befinde sich der psychologische Sachverständige in einem ethischen Dilemma: Sofern er Jugendliche und Heranwachsende einer ethnischen Minderheit in Deutschland nach Gesichtspunkten betrachte, die für eine deutsche Population Gültigkeit besäßen, geriete er in die Gefahr einer negativen Diskriminierung, bei der Benutzung von Normen der Herkunftsländer dagegen in die einer positiven. Zwar ziehe die 'diskriminierende' Feststellung einer Reifungsretardierung wahrscheinlich weniger strafverschärfende Konsequenzen nach sich, das Dilemma der interkulturellen Diagnostik bestehe allerdings auch bei der psychologischen Schuldfähigkeitsbegutachtung nach §§ 20, 21 StGB, bei denen eine aus ethnozentristischer Sicht resultierende Fehleinschätzung des Sachverständigen viel gravierendere Folgen haben könne.

Im letzten Beitrag dieses ausschließlich mit gutachterlichen Problemstellungen befaßten Veranstaltungsblockes ging *Koenraad*<sup>13</sup> auf die forensische Begutachtung ausländischer Verdächtiger in den Niederlanden ein. Dabei nahm er zunächst eine allgemeine Charakterisierung der niederländischen forensischen Psychiatrie und Psychologie vor, die sich auf folgende Punkte bezog: die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Experten, die Definition der Zurechnungsfähigkeit, das strafrechtliche Klima in den Niederlanden, das institutionelle Netz im sozialen Bereich, die Klientel der TBS-Kliniken, das uneingeschränkte Recht, vor Gericht zu erscheinen, die Institutionsgröße, die Trennung von Begutachtung und Therapie, die Stellung psychologischer Sachverständiger, die universitäre Lehre im Bereich der Forensik, die Rechtsstellung des Straftäters, die theoretische Begründung in der Utrechter Schule, Form und Umfang der klinischen Begutachtung, sowie Interdisziplinarität und Tradition. Anschließend ging er auf spezielle Probleme bei der Begutachtung von ausländischen Beschuldigten ein. Die von Koenraad thematisierten Probleme entsprachen dabei in vielen Punkten den zuvor von Giordano, Schepker und Toker angesprochenen. Zusammenfassend stellte er fest, daß die Frage nach einer möglichen Verbindung zwischen einem Delikt und einer psychischen Störung nichts mit einer Diskulpierung des Beschuldigten zu tun habe. Ferner sei die Rolle des Dolmetschers klar zu regeln; er sei ausschließlich für die wörtliche Übersetzung zuständig und dürfe keinesfalls als Kultur-Sachverständiger oder Hilfspolizist betrachtet werden. Die Aufklärung kultureller oder ethnologischer Unterschiede gehöre vielmehr zum professionellen Aufgabenbereich der Anthropologen, Ethnologen oder z.B. auch Turkologen. Auf diesem Hintergrund werde in den Niederlanden die Ausbildung von Dolmetschern im Bereich des Strafverfahrens und der Psychiatrie betrieben. Eine Vermischung

---

<sup>13</sup> Frans Koenraad: Ausländische Verdächtige in der forensischen Begutachtung in den Niederlanden.

von 'psychiatric defense' und 'cultural defense' müsse vermieden werden; insofern lieferten Psychiater und Psychologen einen eigenen und anderen Beitrag für das Gericht als zum Beispiel Anthropologen, Turkologen und Islamologen.

### Rechtliche Reaktionen

Waren die im zweiten Veranstaltungsblock zusammengefaßten fünf Beiträge mit thematisch wie prozedural sehr ähnlichen Problemen befaßt, so ist die inhaltliche Klammer, die die beiden letzten Beiträge des Symposiums zusammenhält, deutlich schwächer. 'Rechtliche Reaktionen' erfolgen im Falle der Untersuchungshaft sozusagen im Vorgriff auf weitere Reaktionen des Rechtssystems, im Falle der richterlichen Urteilsfindung als (vorläufiger) Abschluß eines sich über mehrere Verfahrensstufen erstreckenden Entscheidungsprozesses. Ihnen ist jedoch gemeinsam, daß Assessment und Begutachtung von erheblicher Bedeutung für Fortgang und Abschluß des jeweiligen Verfahrensabschnittes sind.

In ihrem Beitrag über Untersuchungshaft von Ausländern ging *Hesse*<sup>14</sup> zunächst auf Gründe ein, die dazu führen, daß der Anteil der ausländischen Inhaftierten deutlich über demjenigen der deutschen liegt. Dem vordergründigen Schluß, daß hierin ein Hinweis auf ein höheres Maß an Delinquenz zu sehen sei, widersprechen jedoch verschiedene Fakten. So würden rund zehn Prozent der Ausländer aus Gründen in Untersuchungshaft einsitzen, aus denen ein Deutscher nicht inhaftiert werden könne (Ausländergesetz, Abschiebungshaft, Auslieferungshaft). Darüber hinaus spiele der Haftgrund insofern eine wichtige Rolle, als in etwa 85 Prozent aller Fälle Untersuchungshaft aufgrund drohender Fluchtgefahr angeordnet werde. Da Deutsche häufiger als Ausländer einen festen Wohnsitz, zumindest rudimentäre soziale Bindungen oder einen Arbeitsplatz nachweisen könnten, blieben sie im Gegensatz zu ausländischen Beschuldigten häufiger auf freiem Fuß. Schließlich könnten die in Untersuchungshaft befindlichen Ausländer keineswegs als einheitliche Gruppe betrachtet werden, so daß sich eine pauschale Gegenüberstellung von deutschen und nichtdeutschen Insassen von U-Haftanstalten verbiete.

Da für Untersuchungsgefangene die Unschuldsvermutung gelte, müßten ihnen im Grunde bessere Haftbedingungen als Strafgefangenen zugestanden werden. In der Realität fänden sie jedoch zumeist ungünstigere Bedingungen vor. Hinzu komme, daß sie im Gegensatz zu Strafgefangenen, die sich in einer klar definier-

---

<sup>14</sup> Elisabeth Hesse: Ausländer in Untersuchungshaft.

ten Situation befänden (rechtskräftiges Urteil, klares Strafmaß, Zwei-Drittel-Entlassung), vielfach ein erhebliches Maß an Kontrollverlust über die eigene Situation erlebten. Die sich hieraus ergebenden psychischen Belastungen würden bei ausländischen Insassen dadurch verschärft, daß sie vielfach der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtig seien, das Haftreglement und das rechtliche Prozedere dementsprechend nicht oder nur begrenzt verstünden und zudem vielfach keine sozialen Beziehungen nach außen unterhalten könnten. Die gesamte Betreuungs- und Informationsarbeit in der U-Haft müsse daher grundsätzlich mehrsprachig angelegt sein; diese Forderung könne aber im Hinblick auf den breit gefächerten kulturellen und ethnischen Hintergrund der Insassen nur mit erheblichen Abstrichen in die Praxis umgesetzt werden. Eine insbesondere in der ersten Phase des Haftverlaufs häufig erforderliche Krisenintervention, die aufgrund der völlig fehlenden Beziehung zwischen Klient und Therapeut ohnehin ein erhebliches Maß an diagnostischer und therapeutischer Kompetenz voraussetze, werde hierdurch in erheblichem Maße erschwert. Oft bleibe nur, einen der Sprache mächtigen Mitgefangenen als Dolmetscher hinzuzubitten, wenn der betreffende Gefangene einverstanden sei und Gründe der Tätertrennung nicht dagegen stünden. Die im weiteren Verlauf der Haft teilweise erforderliche psychiatrische Begutachtung bringe in der Regel neue Belastungen, da ihr Ergebnis von nicht unerheblicher Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens sei. Liege das Gutachten dann vor, ergebe sich für ausländische Inhaftierte aufgrund fehlender sprachlicher Kompetenzen das weitergehende Problem, daß sie es nicht verstünden und - im Vergleich zu deutschsprachigen Inhaftierten - auch hierdurch ein Mehr an Kontrollverlust erlitten. Hier komme den Gesprächen mit Psychologen und Sozialarbeitern erhebliche Bedeutung zu. Lange U-Haftzeiten ohne Zielpunkt und mit unklarer Perspektive veränderten zudem die Persönlichkeit. Die Haftbedingungen verunselbständigten und entmündigten den Gefangenen zusätzlich. Langzeitinhaftierte U-Gefangene benötigten daher regelmäßig psychologische Betreuung, einen Arbeitsplatz, der fordere, sowie Anregungen zu sinnvoll empfundener Freizeitgestaltung. Angesichts dieser insgesamt erheblichen Anforderungen an die vorhandenen (personellen) Ressourcen stelle die Unterbringung von Inhaftierten, die sich in Abschiebungshaft befänden, eine zusätzliche Belastung der Untersuchungshaftanstalten dar.

Im letzten Referat des Symposiums thematisierte *Baltzer*<sup>15</sup> Probleme, die sich aus richterlicher Sicht in Strafverfahren mit nichtdeutschen Prozeßbeteiligten ergeben. Hierbei ging er von den Erfahrungen aus, die er während der vergange-

---

<sup>15</sup> Ulrich Baltzer: Probleme richterlicher Urteilsfindung bei Beteiligung nichtdeutscher Konfliktparteien.

nen 15 Jahre als Mitglied einer Schwurgerichtskammer des Landgerichts Frankfurt am Main gesammelt hat, einer Kammer, die ausschließlich für Tötungsdelikte zuständig ist und in der im Zeitraum von 1991 bis 1995 73 Prozent der Angeklagten nichtdeutsche Staatsangehörige waren. Dieser außerordentlich hohe Anteil nichtdeutscher Angeklagter, der gegenüber den vorausgegangenen Jahrzehnten einen erheblichen Anstieg erkennen lasse, habe vielfältige Ursachen, zu denen auch die herausgehobene geographische Lage Frankfurts als Verkehrsknotenpunkt gehöre.

Ohne im Detail weiter auf statistische Aspekte einzugehen, hob Baltzer bei seinen weiteren Ausführungen hervor, daß sich bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen eine deutliche Differenzierung nach dem Aufenthaltsstatus feststellen lasse. Demnach ergebe sich für Hessen, daß der prozentuale Anteil an allen nichtdeutschen Tatverdächtigen bei den in der BRD mehr oder weniger integrierten Ausländern 26 Prozent und bei den nicht integrierten Ausländern (Touristen, Durchreisende, Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge, abgelehnte, aber geduldete Asylbewerber und Illegale) 74 Prozent betrage. Den Aspekt unterschiedlich gut gelungener Integration als potentielle Konfliktquelle verfolgte er anschließend weiter und veranschaulichte ihn anhand zweier Beispiele, bei denen unbewältigte Integrationsprobleme innerhalb nichtdeutscher Familien jeweils zu Tötungshandlungen geführt hatten. Beide Fälle machten die Schwierigkeiten der Strafgerichte bei der Beurteilung von Gewaltdelikten vor dem Hintergrund soziokultureller Probleme und Konflikte exemplarisch deutlich. Insbesondere zeigten sie auch, daß derartige Konflikte gerade auch innerhalb zugewanderter Familien ausbrechen könnten, und zwar dann, wenn einigen Familienangehörigen die Anpassung an die in Deutschland geltenden Wertvorstellungen relativ gut, anderen demgegenüber nicht gelungen sei. In Zusammenhang mit Fragen der Strafzumessung seien gerade Konflikte, deren Ursachen im soziokulturellen Bereich lägen, für das Gericht Anlaß, sich besonders sorgfältig mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit diese Konflikte Einfluß auf die Schwere der Schuld hätten. Über die allgemeinen Strafzumessungserwägungen hinaus sei in solchen Fällen zu prüfen, ob die Schuldfähigkeit des Täters bei Begehung der Tat im Sinne der §§ 20, 21 StGB eingeschränkt oder sogar aufgehoben gewesen sei. In der Regel sei dann aber nicht die Einsichtsfähigkeit sondern die Steuerungsfähigkeit tangiert.

Nach Überlegungen zur unterschiedlichen Rolle des Dolmetschers aus Sicht des forensischen Sachverständigen und des Gerichts, den sich aus seinem Einsatz ergebenden ökonomischen, zeitlichen und prozeduralen 'Folgekosten' sowie zum Stellenwert von - insbesondere auch ethnologischen - Gutachten als Entscheidungshilfe bei der richterlichen Urteilsfindung wies Baltzer abschließend auf eine

besondere Problematik hin. Diese ergebe sich in Zusammenhang mit dem Vollzug von Freiheitsstrafe und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung an nichtdeutschen Straftätern, soweit diese mit ihrer Ausweisung oder aber Abschiebung rechnen müßten. So sei es beispielsweise Aufgabe des Strafvollzuges, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Ziel des Vollzuges solle es also immer sein, den Gefangenen (oder Untergebrachten) zu einem eigenverantwortlichen Leben in Freiheit zu befähigen. Dieses Ziel und der Versuch seiner Umsetzung sei aber weitgehend auf die Lebensverhältnisse und kulturellen Normen in der BRD zugeschnitten und nicht auf die der Herkunftsländer. Sozialarbeiter, Psychologen und Psychiater seien in den seltensten Fällen in der Lage, die nichtdeutschen Gefangenen und Untergebrachten auf ein Leben in sozialer Verantwortung in ihren Herkunftsländern vorzubereiten. Das Problem, das sich im Bereich der Diagnostik und Begutachtung stelle, stelle sich also auch wieder im Bereich der Therapie und Sozialarbeit. In diesem Zusammenhang sei daher zu überdenken, ob nicht verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden solle, die gegen nichtdeutsche Verurteilte verhängten Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung in ihrem jeweiligen Herkunftsland vollstrecken zu lassen.

### **Nachsatz**

Der vorausgegangene, zwangsläufig stark verkürzende Bericht über die in Bad-Homburg gehaltenen Referate dürfte bereits erkennen lassen, daß es sich bei dem Thema 'Ethnizität, Konflikt und Recht' um einen vielschichtigen Problembereich handelt, der weiterer intensiver Bearbeitung bedarf, wenn man sich in zentralen Bereichen der Rechtsprechung nicht auf eine aus Alltagserfahrungen gespeiste Mischung aus professioneller Intuition und Improvisation verlassen will. Die sich auf der Grundlage dieser Referate entspannende Diskussion zwischen den übrigen Tagungsteilnehmern<sup>16</sup> hat diesen Eindruck verstärkt und die Notwendigkeit weiterer interdisziplinärer Zusammenarbeit nachdrücklich deutlich gemacht.

---

<sup>16</sup> Günter Bierbrauer (Osnabrück), Hartmuth Horstkotte (Berlin), Günter Köhnken (Kiel), Friedrich Lösel (Erlangen-Nürnberg) und Karsten-Michael Ortloff (Berlin); im Rahmen der Organisation: Karen Jahn und Cordula Kähler (Münster).

## Literatur

- Bierbrauer, G. (1990). Rechtskulturelle Verständigungsprobleme. Ein rechtspsychologisches Forschungsprojekt zum Thema Asyl. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 11, 197-210.
- Bierbrauer, G. (1994). Toward an understanding of legal culture: Variations in individualism and collectivism between Kurds, Lebanese, and Germans. *Law & Society Review*, 28, 243-264.
- Bilsky, W. (1996). *Ethnizität, Konflikt und Recht. Antrag auf Sachbeihilfe bei der Volkswagenstiftung im Schwerpunkt 'Recht und Verhalten' zur Durchführung eines interdisziplinären Symposiums* (Berichte aus dem Psychologischen Institut IV). Münster: Westfälische Wilhelms-Universität Münster.
- Hans, V.P. & Martinez, R. (1994). Intersections of race, ethnicity, and the law. *Law and Human Behavior*, 18, 211-221
- Kağıtçıbaşı, C. (1987). Alienation of the Outsider: The Plight of Migrants. *International Migration*, 25, 195-209.
- Kağıtçıbaşı, C. (1989). Family and socialization in cross-cultural perspective: a model of change. In J. Berman (Ed.), *Cross-cultural perspectives: Nebraska Symposium on Motivation* (Vol. 37, 135-200).
- Kağıtçıbaşı, C. & Berry, J. W. (1989). Cross-cultural psychology: Current research and trends. *Annual Review of Psychology*, 40, 493-531.
- LaFromboise, T., Coleman, H. L. K. & Gerton, J. (1993). Psychological impact of biculturalism: Evidence and theory. *Psychological Bulletin*, 114, 395-412.
- Phinney, J. S. (1990). Ethnic identity in adolescents and adults: review of research. *Psychological Bulletin*, 108, 499-514.
- Schwartz, S. H. (1992). Universals in the content and structure of values: theoretical advances and empirical tests in 20 countries. In M. Zanna (Ed.), *Advances in experimental social psychology* (Vol. 25, 1-65). New York: Academic Press.
- Steller, M. (1988). Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71, 16-27.